

Von: Schultheiß, Christina (VM)

Gesendet: Dienstag, 22. Dezember 2020 16:56

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher Christian IDFS

Cc: Pieper, Benjamin (VM)

Betreff: Neue Covid-19 Übergangsregelungen

Sehr geehrte Herren,

aufgrund der weiterhin anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie und der dadurch erforderlichen Beschränkungen haben wir folgende Übergangsregelungen getroffen über die wir Sie hiermit informieren möchten.

Folgende Regelungen werden angepasst und ersetzen die bisherigen Regelungen, die wir Ihnen mit E-Mail vom 22. Juni und 30. November 2020 mitgeteilt haben:

Fort- und Weiterbildungspflichten

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten in den letzten Monaten vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungen nicht stattfinden und in der Folgezeit u.U. nicht fristgerecht durchgeführt werden. Bei der Ahndung von Verstößen gegen die Fort- bzw. Weiterbildungspflicht soll das Opportunitätsprinzip angewandt werden. Bei Verstößen gegen die Fort- bzw. Weiterbildungspflicht aufgrund der Corona-Situation soll auf eine Ahndung verzichtet werden. Es besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Fort- bzw. Weiterbildung zeitnah bis spätestens **30. Juni 2021** nachzuholen.

Dies betrifft u.a. folgende Personengruppen bzw. Fallkonstellationen:

Psychologen der Fahreignungsseminare (§ 4a StVG), Fortbildungspflicht der mit der Schulung in Erster Hilfe befassten Personen (Anerkennungsbescheid i. V. m. § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV), Gutachter der Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV i. V. m. Anlage 14 zur FeV), Kursleiter der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 FeV i. V. m. Anlage 15 zur FeV), Fortbildungspflichten für Fahrlehrer (§ 53 Abs. 1 FahrlG), Fortbildungspflicht für Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar bzw. Verkehrspädagogik (§ 53 Abs. 2 FahrlG), Fortbildungspflicht als Ausbildungsfahrlehrer (§ 53 Abs. 3 FahrlG)

Aufbauseminare im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (ASF-Kurse)

Der Umgang mit Fällen, in denen Aufbauseminare nicht in der vorgegebenen Frist absolviert werden können, unterliegt der Einzelfallprüfung der jeweils zuständigen Behörde. Das Ministerium für Verkehr hat die Fahrerlaubnisbehörden gebeten bei ihrer Entscheidung großzügige Fristverlängerungen zu gewähren.

Über Fälle, in denen das Aufbauseminar bereits begonnen wurde, jedoch nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes von zwei bis vier Wochen zu Ende geführt werden kann, ist ebenfalls im Wege einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass eine Unterbrechung nicht unvermeidbar lange dauert. Gegebenenfalls muss das Seminar dann erneut vollständig besucht werden.

Berufskraftfahrerqualifikation

Aufgrund der momentan geltenden Corona-Verordnung ist der Besuch von Weiterbildungskursen der fünf Module zur Verlängerung der Qualifikation als Berufskraftfahrer in Baden-Württemberg nicht möglich.

Können die erforderlichen Nachweise für eine Verlängerung des Eintrags der Schlüsselzahl 95 im Kartenführerschein nicht vorgelegt werden, verlängert die Fahrerlaubnisbehörde die Eintragung der Schlüsselzahl 95 bis **30. Juni 2021** und fertigt einen entsprechenden neuen Kartenführerschein aus. Dies gilt nur, sofern die Schlüsselzahl 95 nicht bereits vor dem 16. Dezember 2020 abgelaufen ist. Vom Erfordernis der Grundqualifikation als Berufskraftfahrer darf nicht abgesehen werden.

Im Falle einer Verlängerung nach der hier genannten Übergangsregelung wird bei Vorlage aller für eine reguläre Verlängerung erforderlichen Unterlagen eine reguläre Verlängerung um fünf Jahre vorgenommen.

Im Übrigen gelten die Regelungen unserer E-Mail vom 22. Juni 2020 weiterhin fort.

Wir wünschen Ihnen an dieser Stelle ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2021!

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schultheiß

Referat 46: Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg